

längst schon über die dagegen erhobenen Bedenken entschieden hat, welche vorzüglich sich auf die gehaltlose Behauptung stützen, als würde dadurch das Ansehen der Geistlichen und mit demselben die Ehrfurcht gegen die Religion selbst geschwächt werden. Diese Einrichtung wird auch im Geiste des Verfassungs-Entwurfs, der im 51sten §. den Grundsatz aufstellt, daß die verschiedenen Gerichtsstände aufhören sollen, ihre Rechtfertigung finden.

Ein zweiter Gegenstand, bei welchem eine Vereinigung der Ansichten der Stände anjetzt statt gefunden hat, betrifft die Erziehung der aus gemischten Ehen entsprossenen Kinder. Auch hier haben wir erkannt, daß die Vorschläge zu Bestimmungen der Form und Zeit der Verträge über die Confession, in welcher die in gemischter Ehe erzeugten Kinder erzogen werden sollen, den zu befürchtenden Zunothigungen und fremden Einfluß nicht begegnen können, und wir halten daher den bereits in einem andern protestantischen Lande festgestellten Grundsatz für den Schutz der protestantischen Kirche als höchst nothwendig, und nur allein geeignet, alle Befürchtungen und Störungen der Ruhe in den Familien zu beseitigen, den Grundsatz nämlich, daß sämtliche Kinder aus gemischten Ehen der Confession desjenigen der Eltern folgen, dessen Vorfahren am längsten in Sachsen ihren wesentlichen Aufenthalt hatten, oder wenn beide Ehegatten erst sich nach Sachsen gewendet haben sollten, desjenigen, bei welchem dies zuerst der Fall war, jedoch mit dem Zusatze, daß wenn bereits verheirathete Ehegatten verschiedener Confessionen in das Land kämen, oder wenn sich nicht ausmitteln lasse, welcher von ihnen oder wessen Vorfahren am längsten in Sachsen seyen, die Kinder beider Geschlechter allemal in der Confession des Vaters zu erziehen wären, und daß demnach alle Verträge, welche diesen Bestimmungen entgegen treten würden, ungültig seyn sollen.

In ehrfurchtsvollem Vertrauen nahen wir daher Ew. K. M. und K. H. mit der angelegentlichen Bitte:

Allerhöchst- und Höchstdießelben wollen durch ein besonderes, sobald als möglich zu erlassendes Gesetz, die Bestimmungen des Mandats vom 19ten Februar 1827. in Gemäßheit dieser von uns in gegenwärtiger allerunterthänigsten Schrift sowohl als der übrigen in der Schrift vom 22sten Mai 1830. in Antrag gebrachten Modifikationen, abändern zu lassen geruhen;

und wir dürfen uns der huldreichsten Gewährung dieser Bitte um so gewisser im Voraus versichert halten, je größere Beruhigung in die Gemüther der Protestanten dadurch zurückkehren, und je weniger dadurch die auf der Parität beruhenden Rechte der Katholiken beeinträchtigt werden.

Wir verharren in tiefster Ehrfurcht

Ew. K. M. und K. H.

Dresden, am 29sten April 1831.

ic.

sämmtliche anwesende alterbländische Stände
von Ritterschaft und Städten.